

ELKONET

Wärmegesetz – Chance für das Handwerk

Zum sachkundigen Dienstleister profilieren

Nach Verabschiedung der Energieeinsparverordnung (EnEV) im Juni 2007 überraschte das Land Baden-Württemberg mit der Einführung eines Wärmegesetzes auf Länderebene. Ziel des Gesetzes ist es, im Interesse des Klimaschutzes eine anteilige Nutzung erneuerbarer Wärmeenergie bei Wohngebäuden verbindlich als Standard einzuführen. Die hierfür notwendigen Technologien sollen weiter ausgebaut werden und zu einer nachhaltigen Energieversorgung beitragen, so die Landesregierung. Tatsächlich ist das Potential der CO₂-Reduzierung durch erneuerbare Energien (EE) auf dem Sektor der Wärmeenergie bislang in Deutschland noch sehr wenig genutzt. Nach Ansicht des Bundes könnte das technisch-wirtschaftliche Wärmegesamtpotential erneuerbarer Energien bereits heute 90 % des Bedarfs im Wohnbau decken. Der heutige Anteil liegt aber gerade mal bei 6 %.

Bund und Landesregierung müssen Weichen stellen

Nachdem Baden-Württemberg das Wärmegesetz (EWärmeG) im Frühjahr in Kraft setzte, nahm der Bundestag noch vor der Sommerpause den Entwurf des „Gesetzes zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich (EEWärmeG)“ an. Am 18. August wurde es im Bundesanzeiger veröffentlicht und tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Es ist die richtige Weichenstellung für eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung in Deutschland und die Weiterentwicklung von Technologien zur

Erzeugung von Wärme aus erneuerbaren Energien. Letzteres ist vor allem für qualifizierte im Elektrohandwerk interessant, weil sie ihren Kunden Energiesparlösungen zur Nutzung von Geothermie und Umweltwärme, Solarenergie, Biomasse sowie Kraft-Wärme-Kopplung anbieten.

Leitstudie

In einer Leitstudie zum Ausbau erneuerbarer Energien legte Dr. Nitsch vom Deutschen Luft- und Raumfahrtzentrum dar, welche Anstrengungen Bund und Länder bis zum Jahr 2050 unternehmen müssen, um die Klimagasemissionen derart zu begrenzen, dass man den Herausforderungen des Klimawandels nachhaltig entgegenwirken und die Versorgung mit Energie sicherstellen kann. Die Leitstudie beschreibt die möglichen Auswirkungen aufeinander abgestimmter Teilstrategien, z. B. die „Erhöhte Nutzungseffizienz in allen Sektoren (EFF)“, die „Erhöhte Umwandlungseffizienz durch deutlichen Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) und durch effi-

zientere Kraftwerke“ sowie den „Einstieg in die substantielle Nutzung erneuerbarer Energien“.

Erneuerbare Energien sind Pflicht

In diese Teilstrategie passte auch der Vorstoß aus Baden-Württemberg, durch ein Wärmegesetz den Anteil erneuerbarer Energien im Wärmeverbrauch von Wohngebäuden festzuschreiben – eine herausragende Chance für das Handwerk, sich als Energiespar-Dienstleister zu etablieren. Für Neubauten gilt bereits ab dem 01.04.2008 ein Pflichtanteil von mindestens 20 % des jährlichen Wärmebedarfs, bei Wohngebäuden im Bestand von mindestens 10 % des jährlichen Wärmebedarfs ab dem 01.01.2010, sofern die Heizungsanlage ausgetauscht wird. Um den Pflichtanteil mittelfristig steigern zu können, enthält das Gesetz eine Klausel. Dadurch kann die Landesregierung den Pflichtanteil entsprechend dem Stand der Technik auf 20 % bei Bestandsgebäuden und auf 30 % bei Neubauten anpassen.

Der Pflichtanteil gilt als erfüllt, wenn:

1. eine solarthermische Anlage mit einer Größe von 0,04 m² Kollektorfläche pro m² Wohnfläche genutzt wird,
 2. bei Ein- oder Zweifamilienhäusern eine Wärmepumpe mit entsprechenden Jahresarbeitszahlen genutzt wird oder
 3. der gesamte Wärmebedarf im Neubau durch eine Heizanlage gedeckt wird, bei der mindestens 20 % des Brennstoffbedarfs auf Biogas oder Bioöl und im Altbau mindestens 10 % des Brennstoffbedarfs auf Biogas oder Bioöl entfallen.
- Es gibt auch hier gewisse Ausnahmen oder es werden ersatzweise vorgenommene Leistungen belohnt. Durch die Inkraftsetzung des EEWärmeG in 2009 werden die Anforderungen des EWärmeG im Neubaubereich abgelöst, die Anforderungen an den Altbau bleiben jedoch bestehen.

Nachweisspflichten von Bauherren und Eigentümern

Besonders interessant für das qualifizierte Handwerk ist die Tatsache, dass ein Sachkundiger bestätigen muss, dass der Pflichtanteil erfüllt wird, eine Ausnahmeregelung zutrifft oder eine ersatzweise zu erfüllende Maßnahme getroffen wurde (Bilder 1 a, b).

Gesetz zur Förderung erneuerbarer Wärmeenergie in Baden-Württemberg (EWärmeG)
Nachweisführung nach § 8 EWärmeG für Neubauten / Wärmepumpe

Eine Vorlage kann als Nachweis nach § 4 EWärmeG der ersten Bauabschnitte vorgelegt werden.

A. Allgemeine Angaben zum Bauherren

Vorname: HAK Name: MUSTERMANN
 Straße und Hausnummer: MUSTERSTR. 11 Postleitzahl: 70376 Ort: STUTTGART
 Anschrift des Wohngebäudes, auf das sich der Erfüllungsnachweis bezieht, falls abweichend von obiger Adresse:
 Straße und Hausnummer: _____ Postleitzahl: _____ Ort: _____
 Datum der Inbetriebnahme der Heizanlage: 8.10.2008

B. Pflichterfüllung Wärmepumpe

1. Vereinfachter Erfüllungsnachweis (§ 4 Abs. 1 EWärmeG)

a) Der gesamte Wärmebedarf wird durch eine Wärmepumpe mit einer Jahresarbeitszahl von mindestens 3,8 gedeckt. ☒ X
 b) Der gesamte Wärmebedarf wird durch eine mit Brennstoffen betriebene Wärmepumpe mit einer Jahresarbeitszahl von mindestens 1,2 gedeckt. ☐
 c) Die Anlage "Überschreitung des Deckungsanteils über die Pflichterfüllung" erfüllen lassen (siehe Hinweis)

2. Berechnung im Einzelnen (nur ausfüllen, falls vom vereinfachten Erfüllungsnachweis kein Gebrauch gemacht wird)

Beizahlteil erneuerbarer Energien an der Wärmeversorgung des Gebäudes laut Anlage: _____ Prozent

Die Anlage "Überschreitung des Deckungsanteils über die Pflichterfüllung" erfüllen lassen (siehe Hinweis)

Ort, Datum: Stuttgart, 8.10.2008 Unterschrift des Bauherren: P. Ampere

a) Stand April 2008 Umweltministerium Baden-Württemberg

Erfüllungsnachweis zum Gesetz zur Förderung erneuerbarer Wärmeenergie in Baden-Württemberg (EWärmeG)
Anlage: Bestätigung des Sachkundigen über die Pflichterfüllung gemäß § 4 EWärmeG
Informationen zur installierten Anlage bei Neubauten / Wärmepumpe

Anschrift des Wohngebäudes, auf das sich der Nachweis bezieht:
 Straße und Hausnummer: MUSTERSTR. 11 Postleitzahl: 70376 Ort: STUTTGART

1. Vereinfachter Erfüllungsnachweis nach § 4 Abs. 1 EWärmeG

Die Wärmepumpe deckt den gesamten Jahreswärmeebedarf (Heizung + Warmwasser) des Gebäudes. ☒ X
 a) und wird zusätzlich angegeben mit einer Jahresarbeitszahl von mindestens 3,8 ☒ X
 b) und wird mit Brennstoffen betrieben mit einer Jahresarbeitszahl von mindestens 1,2 ☐
 Hinweis: Die Bestätigung der Jahresarbeitszahl richtet sich nach den Vorschriften der DIN EN14525-2:2007-01.
 Bestätigung kann bei der Berechnung der Jahresarbeitszahl von Warmwasser oder Gesamt-Wärmepotential auf die Vorschriften der DIN V 4701-1:2007-01 zurückgegriffen werden.
 Die genannten kombinierten Stromleistungen der bis zum Hersteller oder Installateur angegebenen Jahresarbeitszahl entsprechen:
 Jahresarbeitszahl (JAZ): 4,6
 Leistungsfähigkeit der Wärmepumpe bei Probelaufmessung für:
 Schmelzwasser 90 / 70: 4,5
 oder Warmwasser 90 / 70: 4,5
 oder Luft/Wasser A7 / W08, A2 / W08 und A15 / W08
 Auslegungstemperatur des Heizungsnetzes in °C (maximale Vorlauftemperatur): 35°C

Wärmepumpe: ☒ Existenz ☐ Luft ☐ Durchströmung ☐ Sonstige

2. Berechnung im Einzelnen nach § 4 Abs. 2 EWärmeG (alternativ zu Ziffer 1)

Ausweisung einer Wärmepumpe mit anderen Technologien ☐
 Verwendete Heiztechnologien:

1. Festes Energieangebot

Solar (jährlicher Brennstoffbedarf): _____ kWh/a
 Heizöl (jährlicher Brennstoffbedarf): _____ kWh/a

2. Brennstoffeffiziente Anlagen

Festbrennstoff (jährlicher Brennstoffbedarf): _____ kWh/a
 Kessel (jährlicher Brennstoffbedarf): _____ kWh/a
 Kessel (jährlicher Brennstoffbedarf): _____ kWh/a
 Kessel (jährlicher Brennstoffbedarf): _____ kWh/a
 Kessel (jährlicher Brennstoffbedarf): _____ kWh/a

3. Jahreswärmeeinsatz der elektrischen Anlage / 0,8

Berechnung Jahreswärmeeinsatz nach DIN V 4701-1:2007-01, Gleichung 5.1.9.2 (oder sonst geeigneter Umrechnungsformel)
 Heiz-Kollektorenfläche (Quadratmeter) der Anlage: _____ m²

Fortsetzung auf der nächsten Seite →

b) Stand April 2008 Umweltministerium Baden-Württemberg

1 a, b Formulare für Nachweisführung der Konformität mit dem EWärmeG sowie Informationen zur installierten Anlage bei Neubauten/Wärmepumpe, Bestätigung des Sachkundigen

Quellen: etz Stuttgart

TERMINE

Kursbezeichnung	U-Std.	Termin	Bildungszentrum	Telefonnummer/E-Mail
Sachkundiger Wärmegesetz (EWärmeG)	8 UE	05.12.2008 06.02.2009 20.03.2009	etz Stuttgart www.etz-stuttgart.de	0711 9559160 info@etz-stuttgart.de

Dieser Nachweis ist innerhalb von 3 Monaten nach Inbetriebnahme oder Austausch der Heizanlage der zuständigen Behörde vorzulegen. Wenn der Eigentümer bereits eine Anlage zur Nutzung erneuerbarer Energien zur vollständigen oder teilweisen Deckung des Wärmebedarfs installiert hat – handbeschickte Einzelfeuerstätten fallen hier nicht darunter – oder es aus technischen oder baulichen Gründen nicht möglich ist, eine handelsübliche Anlagentechnik einzubauen, kann dieser Sachkundige ebenfalls entsprechende Nachweise führen. Ab 01.01.2009 wird das Gesetz durch das Bundesgesetz im Neubau ersetzt.

„Überwachung“ des Wärmegesetzes

Die Kontrolle über die Einhaltung des Wärmegesetzes erfolgt durch Sachkundige und Baurechtsbehörden. Sachkundige Personen haben Hinweispflichten und müssen Bauherren oder Eigentümer rechtzeitig über deren Pflichten und Möglichkeiten aufklären. Zur Erfüllung der Hinweispflicht genügt es bereits, wenn der Sachkundige dem Bauherren oder Eigentümer ein entsprechendes Merkblatt übergibt. Die Nachweise müssen den zuständigen Behörden vorgelegt werden. Dies sind im Regelfall die unteren Baurechtsbehörden. Entsprechende Musterformulare findet man dazu auch unter www.elektropraktiker.de.

In bestimmten Fällen jedoch sowie bei Entscheidungen über Härtefälle ist die Landesstelle für Bautechnik zuständig.

Sachkundige im Sinne dieses Gesetzes sind:

1. die nach Bundes- oder Landesrecht zur Ausstellung von Energieausweisen Berechtigten – z. B. Gebäudeenergieberater (HWK),
2. Personen, die für ein zulassungspflichtiges Bau-, Ausbau- oder anlagentechnisches Gewerbe oder für das Schornsteinfegerwesen die Voraussetzungen zur Eintragung in die Handwerksrolle erfüllen, sowie Handwerksmeister der zulassungsfreien Handwerke dieser Bereiche und Personen, die aufgrund ihrer Ausbildung berechtigt sind, ein solches

Handwerk ohne Meistertitel selbstständig auszuüben.

Qualifizierungsoffensive des etz-Stuttgart

Noch immer ist in Gesprächen mit Handwerksunternehmen festzustellen, dass sie sich ihrer neuen Rolle als Sachkundiger gemäß EWärmeG nicht immer bewusst sind, und welche Marktchancen daraus entstehen können. Doch das EWärmeG ist nur eines der Gesetze, dem sich das Handwerk in Zukunft intensiver annehmen muss.

Die kommende Novellierung der EnEV und die Inkraftsetzung des Erneuerbaren Energien Wärmegesetz (EEWärmeG) werden das Handwerk 2009 vor neue technische und bürokratische Herausforderungen stellen.

Offene Fragen

Dem Handwerk stellen sich in diesem Zusammenhang viele Fragen, die zu beantworten sind:

- Wie sind die Gesetze und die Verordnung untereinander abzugrenzen?
- Was sind die Einzelforderungen und Pflichten, die sich für das Handwerk ergeben?
- Wer gilt als sachkundig?
- Wie werden Pflichtanteile berechnet und dokumentiert?
- Wie kommt der Sachkundige den Nachweis- und Hinweispflichten nach?
- Wie muss eine Unternehmerklärung ausgestellt werden?
- Welche Möglichkeiten hat man als Sachkundiger im Nachweis der Anlageneffizienz?
- Was passiert bei falsch abgefassten Nachweisen und Bestätigungen?
- Kann der Sachkundige dafür haftbar gemacht werden?

Sachkundiger Wärmegesetz

Mit einer Qualifizierungsoffensive „Sachkundiger Wärmegesetz“ bereitet das Elektro-Technologie-Zentrum Stuttgart (etz) interessierte Kursteilnehmer auf die Rolle des Sachkundigen (siehe **TERMINE**) vor und gibt Antworten auf zahlreichen Fragen, die bei der praktischen Umsetzung dieser neuen Gesetze und Verordnung auftreten.

Im Rahmen des Seminars lernen die Teilnehmer u. a. die unterschiedlichen Anwendungsbereiche kennen und können die daraus entstehenden Forderungen an das Fachhandwerk klar abgrenzen. Sie erfahren die dort gebräuchlichen Begriffe und erarbeiten anhand exemplarischer Gebäude Nutzungspflichten gemäß den einschlägigen Gesetzen und Verordnungen aus. Dadurch können sie ihre Kunden kompetent beraten und kommen so der Nachweis- und Hinweispflicht nach – ohne dabei die Haftungsrisiken bei vorsätzlichem oder leichtfertigen Handeln aus den Augen zu verlieren.

Sobald das EEWärmeG auch auf Bundesebene umgesetzt wird, wird es in den anderen Elkonet-Bildungszentren deutschlandweit ebenfalls ein ähnliches Kursangebot geben – www.elkonet.de.

J. Veit



Wenn's gut werden muss.

Unsere Mitarbeiter in 14 Ländern machen **BAUHAUS** zu einem der erfolgreichsten Unternehmen Europas. In 200 Fachcentren stehen je 120.000 Qualitätsprodukte für Werkstatt, Haus und Garten bereit. Motivierte und engagierte Mitarbeiter, die das Versprechen von hervorragendem Service tagtäglich bei unseren Kunden einlösen, sind die Basis unseres langjährigen Wachstums und Erfolgs.

Zur Verstärkung unseres Servicecenters in Mannheim suchen wir

Einkäufer/in Elektro-Installation

Damit treffen Sie den Nagel auf den Kopf:

- Sie haben eine kaufmännische Ausbildung in einem der oben genannten Fachbereiche
- Sie können Berufserfahrung in Einkauf/Vertrieb vorweisen
- Sie verfügen über ausgeprägte Produktkenntnisse
- Sie haben gute EDV-Kenntnisse, idealerweise in SAP
- Sie besitzen Durchsetzungsvermögen und Verhandlungsgeschick
- Teamorientiertes Arbeiten ist Ihre Stärke

Ihr Aufgabenbereich:

- Sie sind verantwortlich für Lieferantenauswahl und Verhandlungen
- Ihnen ist die Planung und Durchführung von Produktmusterungen vertraut
- Ihnen obliegt die Modulfindung der Regalpräsentation
- Sie treffen die Produktauswahl für Werbungen, inkl. der Festlegung der Werbemengen
- Sie kalkulieren marktgerechte Verkaufspreise

Das wird Ihnen gefallen:

Anspruchsvolle Aufgaben und täglich neue Herausforderungen kennzeichnen Ihren Arbeitsbereich. Wir bieten Ihnen ein leistungsgerechtes Gehalt und gute Entwicklungsmöglichkeiten eines international ausgerichteten Unternehmens.

Wir sollten uns kennenlernen!

Interesse? Dann freuen wir uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung. Bitte senden Sie Ihre Unterlagen an die unten stehende Adresse. Ein vertraulicher Umgang mit Ihren Unterlagen ist selbstverständlich.

BAUHAUS
Servicecenter Deutschland
z. Hd. Leiter Einkauf
Gutenbergstraße 21, 68167 Mannheim

www.bauhaus.info